

## › STELLUNGNAHME

# zum Entwurf zur Datenerhebung für die Kostenprüfung und für den Effizienzvergleich Strom für die 3. Regulierungsperiode

Berlin, 17. März 2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkunden-segment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Datenerhebung Kostenprüfung.....</b>	<b>4</b>
1. Zur Festlegung.....	4
2. Zur Anlage „Maßgaben zum Bericht“ .....	5
3. Zum Erhebungsbogen .....	11
<b>2. Datenerhebung Effizienzvergleich .....</b>	<b>22</b>
1. Zur Festlegung.....	24
2. Zum Erhebungsbogen inkl. Datendefinitionen .....	24

## Einleitung

Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BK 8) hat die Entwürfe zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung Strom und für die Durchführung des Effizienzvergleichs Strom für die 3. Regulierungsperiode zur Konsultation veröffentlicht. Der VKU nimmt zu den beiden Entwürfen für die Festlegungen sowie zu den Erhebungsbögen und den Datendefinitionen wie folgt Stellung.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, der BK 8 Hinweise für eine sachgerechte Kostenprüfung liefern zu können, damit die Anliegen und Praxiserfahrungen der Netzbetreiber im Umgang mit der Datenerhebung ernsthaft berücksichtigt werden können. Eine Begrenzung relevanter Abfragen auf ein für die Durchführung der Kostenprüfung notwendiges Ausmaß ist eine wichtige Voraussetzung für einen reibungslosen und effizienten Prozess sowohl für die Netzbetreiber als auch für die BK 8.

Besonders kritisch in Bezug auf den folgenden Prozess zur Datenerhebung erachten wir das Zusammenfallen zahlreicher Fristen auf den 30.06. Parallel dazu sind die Netzbetreiber mehrheitlich in der Anhörung zur Kostenprüfung Gas eingebunden. U.a. sind für den 30.06. die Abgaben folgender Daten vorgesehen:

- Datenerhebung Kostenprüfung Strom (geplant, vgl. parallele Konsultation)
- Datenerhebung Effizienzvergleich Strom (geplant, vgl. parallele Konsultation)
- Regulierungskonto Strom (erstmal nach neuen gesetzlichen Maßgaben)
- Erweiterungsfaktor Strom
- Anzeige grundzuständiger Messstellenbetrieb (einmalig)
- Regulierungskonto Gas (erstmal nach neuen gesetzlichen Maßgaben)
- Kapitalkostenaufschlag Gas (erstmal)
- Marktstammdatenregister, Meldung von Netzbetreiberstammdaten (erstmal)
- Zusätzliche Datenerhebung zur Festlegung des Xgen Gas

Aufgrund der vorgesehenen Abgabefristen, die alle auf den 30.06.2017 fallen bzw. zu diesem Zeitpunkt bearbeitet werden müssen, erachten wir es als notwendig und geboten, dass die **Datenerhebungsfrist für die Strukturdaten nach hinten geschoben** werden sollte. Die Abgabefrist hierfür könnte z.B. **auf den 15.09.** (vergleichbar mit Gas) verschoben werden. Zumal zum 30.06. von den statistischen Landesämtern auch noch keine Flächendaten für die Strukturdatenabfrage vorliegen. Auch ist die Datenaufbereitung des Differenzbilanzkreises 2016 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Insofern müsste die Datenlieferung auf jeden Fall zu einem späteren Zeitpunkt nochmal übermittelt werden, sofern die Absicht besteht, mit finalen Daten arbeiten zu wollen.

Eine zeitliche Entzerrung zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen erachten wir als sehr sinnvoll an. Es ist evident, dass auch die BK 8 all diese Daten (sowohl die Kosten- als auch die Strukturdaten) nicht zeitnah nach dem Stichtag bearbeiten kann. Zudem kann der Effizienzvergleich erst dann starten, wenn die Kosten aller Unternehmen geprüft wurden. Für die seitens der BK 8 vorgesehene Datenplausibilisierung bliebe damit auf jeden Fall genügend Zeit.

Angesichts des nochmals deutlich gestiegenen Erhebungsaufwands ist die vorgesehene Abgabefrist zur Kostenprüfung Strom nicht realistisch. Deshalb sollte der Umfang der Datenerhebung und der Dokumentation erheblich reduziert werden.

Die geforderte Menge an Daten, Darlegungen und Nachweisen wird mit den vorhandenen Kapazitäten in den Unternehmen ggf. nicht in der geforderten Tiefe zu erbringen sein. Insbesondere dann, wenn eine große Anzahl an Datenlieferungen an einem Stichtag erfolgen sollte. Die im Beschlusssentwurf

formulierte Ankündigung, nach dieser Frist keine die Änderungen oder Nachlieferungen von Daten grundsätzlich keine Berücksichtigung finden sollen, erachten wir als kritisch. Zu beachten ist, dass finale Daten 2016 zum 30.06. teilweise noch nicht vorliegen (versorgte Fläche, Differenzbilanzkreis, etc.). Hier sollte den Netzbetreibern die Gelegenheit gegeben werden, im Bericht auf etwaige Nachlieferungen noch nicht vorliegender Daten hinzuweisen. Alle Beteiligten sollten an der Verwendung richtiger und finaler Daten für die Kostenprüfung und im darauffolgenden Effizienzvergleich interessiert sein.

Zusätzlich sollte mit Blick auf die schwer kalkulierbaren Postlaufzeiten klargestellt werden, dass die elektronische Übermittlung zur Fristwahrung ausreicht.

## **1. Datenerhebung Kostenprüfung**

### **1. Zur Festlegung**

#### Tenor, schriftliche und/oder elektronische Abgabe

Die Unterlagen sollen schriftlich und elektronisch eingereicht werden, die Erhebungsbögen abweichend hiervon nur elektronisch. Dem widerspricht die Maßgabe auf S. 36 der Anlage (zum Anhang, Kapitel 4), wonach auch die „erforderlichen Nachweise“ ausschließlich elektronisch übermittelt werden können. Und abweichend hiervon wird weiter unten unter Ziffer 4.1 wiederum die schriftliche und elektronische Abgabe der Jahresabschlüsse gefordert.

Grundsätzlich sollte die rein elektronische Abgabe der Unterlagen ausreichen. Zumindest aber sollten die vg. Widersprüche aufgelöst werden und klargestellt werden, für welche Nachweise genau eine elektronische Übermittlung ausreicht (Nachweise gem. Kapitel 4.1 - 4.5 des Berichts oder auch an derer Stelle geforderte Nachweise, z.B. unter 3.1.1.1.1.5, 3.1.1.1.2.3, 3.1.1.1.2.4 oder 3.1.1.5.6).

#### S. 7, Tätigkeitsabschluss Messwesen

Nach Ansicht der BK 8 muss der Netzbetreiber für den „intelligenten Messstellenbetrieb“ einen separaten Tätigkeitsabschluss erstellen. Dieser soll zudem das gesamte Jahr 2016 umfassen, also auch den Zeitraum vor Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes(MsbG). Dem ist zu widersprechen. Richtig ist, dass der „intelligente Messstellenbetrieb“ buchhalterisch zu separieren ist. Er kann aber einer anderen Tätigkeit der Energieversorgung zugeordnet werden und muss nicht separat ausgewiesen werden. Zudem wird der Zeitraum vor Inkrafttreten des MsbG aufgrund des Rückwirkungsverbots nicht erfasst. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) teilt diese Auffassung und verlangt zudem auch keinen separaten Tätigkeitsabschluss für diesen Bereich.

#### S. 8, Frist zur Datenabgabe

Im Entwurf ist formuliert, dass spätere Änderungen von Daten grundsätzlich keine Berücksichtigung finden sollen. Dieses erachten wir als unverhältnismäßig. Nachträgliche Korrekturen müssen im Dialoge mit der Beschlusskammer grundsätzlich zulässig sein, insbesondere vor dem Hintergrund der zum 30.06. noch nicht final vorliegender Daten. Alle Beteiligten sollten an der Verwendung richtiger und finaler Daten für die Kostenprüfung und im darauffolgenden Effizienzvergleich interessiert sein.

## 2. Zur Anlage „Maßgaben zum Bericht“

### diverse Textstellen, Erläuterungen und Rechnungen für die wertmäßig größten Einzelpositionen

Bei den verschiedenen Positionen „Sonstiges“ (1.1.1.5, 1.1.2.6, 1.3.5, 1.5.14, 2.1.2, 5.3.6, 5.6.5, 5.7.4) sowie „Rechts- und Beratungskosten“ (1.5.6) soll der Netzbetreiber nicht nur Einzelpositionen im Tabellenblatt „B.a. Einzelaufstellung“ darstellen sondern auch detailliert im Bericht erläutern und zudem auch Rechnungen beifügen. Bei „Sonstiges“ betrifft dies die jeweils fünf größten Einzelpositionen, bei „Rechts- und Beratungskosten“ sogar 15 Positionen, und dies jeweils für 2015 und 2016. Insgesamt sind dies bis zu 110 Einzelpositionen.

Zu beachten ist, dass jeder Netzbetreiber gemäß § 6 b EnWG verpflichtet ist, alle Kosten und Erlöse im Rahmen des *Jahresabschlusses und dem Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.*

Die obligatorische Vorlage von Rechnungen (d.h. durch alle Netzbetreiber und für alle genannten Posten) ist sehr aufwändig und nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund sollte eine zwingend verpflichtende Abgabe aller Rechnungen unterbleiben. Auf dezidierte Nachfragen bzw. auf Verlangen der BK 8 könnten die erforderlichen Rechnungen nachgereicht werden. Bei bestimmten Kostenarten und Abrechnungsformen gibt es kaum Möglichkeiten, einzelne dem Geschäftsvorfall direkt zuordenbare Rechnungen zu selektieren. Zudem kann es je Position „Sonstiges“ und je auszuweisendem Einzelposten u.U. sehr viele (im Einzelfall mehrere hundert) Rechnungen geben.

Sollte die BK 8 auf Nachweisen bestehen, so wäre zumindest der Aufwand hierfür erheblich zu reduzieren. Beispiele:

- Beschränkung auf jeweils 3 Einzelpositionen und/oder das Basisjahr 2016
- Erläuterungen im Bericht optional statt verpflichtend
- Übermittlung von Rechnungen nur im Einzelfall auf Anfrage

### S. 2, für wen sind separate Bögen einzureichen?

Es sollen für „alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister“ jeweils separate Bögen eingereicht werden. Hier fehlt eine Bagatellgrenze. Damit wären auch für wirtschaftlich völlig unbedeutende Dienstleistungen eigene EHB auszufüllen. Das wäre völlig unangemessen. In der letzten Kostenprüfung hat es diese Bagatellgrenze gegeben. Warum sie nun entfallen sollte, ist unverständlich und wird seitens der BK 8 auch nicht begründet. Vorschlag für die Bagatellgrenze (analog zur vergangenen Kostenprüfung): 5 % der EOG im Basisjahr.

### S. 7, Dokumentation der Schlüsselung

Die Angaben und die einzureichenden Dokumente (Kontenrahmen, Kontenplan, Kostenstellenplan) sind viel zu weit reichend. Grundsätzlich sollten nach unserer Auffassung nur die Kontenrahmen abgefragt werden, die für die Stromverteilung relevant sind.

Weiter ist auch sicher zu stellen, dass Doppelabfragen vermieden werden. Auf der Basis der aktuellen Festlegungsunterlagen besteht die Gefahr, dass das nicht gelingt. Hierzu ist auf die Abfrage der Schlüsselung zu verweisen. Die Schlüsselung wird zum einen auf der Ebene von Kostenstellen (Tabellenreiter

B. Schlüsselung des Erhebungsbogens) und zum anderen auf der Ebene einzelner Konten (Tabellenreiter F. Zuordnung Kontensalden) abgefragt. Da die Konten in Kostenstellen aggregiert werden, reicht die Angabe der Position davon geschlüsselt für eine der beiden Positionen aus. Wenn die Anforderung, die Schlüsselung „zu dokumentieren und vollständig zu erläutern“ auch noch einmal für den Bericht gilt, entsteht der Eindruck, dass der Umfang der Abfrage unnötig umfangreich wird. Vor dem Hintergrund der Dauer der letzten Kostenprüfungen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass zwar die für eine gründliche Prüfung erforderlichen Daten, aber auch nicht mehr als diese abgefragt werden.

#### S. 8, Kapitalausgleichs- und Kapitalverrechnungsposten

Bei der Erläuterung der Kapitalausgleichs- bzw. Kapitalverrechnungsposten ist zu beachten, dass das IDW es zulässt, Kapitalausgleichsposten als Teil des bilanziellen Eigenkapitals auszuweisen (IDW ERS ÖFA 2 n.F.). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Erhebungsbogen der BK 8 keine Möglichkeit bietet, Kapitalausgleichsposten unter der Position bilanzielles Eigenkapital einzutragen. Kapitalausgleichsposten können nach dem Erhebungsbogen nur als separate Position auf der Passivseite ausgewiesen werden. Hier ist daran zu erinnern, dass maßgeblich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und die Grundsätze der ordentlichen Buchführung heranzuziehen sind. Diese werden von den Wirtschaftsprüfern geprüft, die vom IDW repräsentiert werden.

#### S. 10, Aufgliederung der Kosten und Erlöse

Im Gesamtkostenblatt sollen alle Kosten- und Erlösarten zusätzlich aufgegliedert werden nach Straßenbeleuchtung, kfm. Betriebsführung, techn. Betriebsführung, Wartung/IH sowie Zähl-/Messwesen. Dies soll für eigene und fremde Kosten erfolgen und der Prüfung auf Effizienz der Dienstleistungsbereitstellung dienen.

**Diese Form der Erhebung wird durch den VKU nachdrücklich abgelehnt.**

- Die BK 8 möchte nach eigenem Bekunden auf Grundlage der erhobenen Daten die Effizienz der Leistungserbringung durch Dienstleister gem. § 4 Abs. 5a StromNEV prüfen. Hierfür ist das Erhebungsschema untauglich: Seit der letzten Gesetzesänderung im September 2016 in § 4 Abs. 5a StromNEV für verbundene und nichtverbundene Dienstleister unterschiedliche Anforderungen enthalten. Das Erhebungsschema differenziert jedoch gerade nicht nach Leistungserbringung durch diese beiden Gruppen von Dienstleistern. Es wird nicht einmal nach eigener und fremder Leistungserbringung unterschieden.
- Weder die Kategorien noch die beabsichtigte Systematik der Erhebung sind klar definiert. Es ist nicht nur unklar, was beispielsweise unter „technische Betriebsführung“ zu erfassen ist. Offen bleibt auch, ob die Kosten der Gesamtkostenpalte vollständig aufzuteilen sind. Zudem könnte es auch bei vollständiger Aufteilung zu Doppelerfassungen kommen (z.B. technische Betriebsführung im Bereich der Straßenbeleuchtung). Damit können Quervergleiche keine Aussagekraft haben. Die Unschärfe der Definitionen zeigt sich auch bei der Abfrage der Kosten für Wartung und Instandhaltung. Nach der DIN-Norm ist die Wartung ein Teil der Instandhaltung. Es ist also nicht erkennbar, ob die Kosten für Instandhaltung oder nur der Teil davon für die Wartung angegeben werden sollen.

- Entsprechenden Auswertungen aus dem internen Rechnungswesen (Kostenstellenrechnung bzw. GuV) sind für die meisten Netzbetreiber nicht möglich. Zudem gab es hierzu bislang keine verbindlichen Vorgaben von der Regulierungsbehörde, dass das Rechnungswesen des Netzbetreibers und des Dienstleisters entsprechend zu gestalten ist. Aufgrund der Fortschreitung des Jahresabschlusses 2016 kann das interne Rechnungswesen auch nicht mehr entsprechend rückwirkend angepasst werden. Eine erforderliche Anpassung wäre nur eingeschränkt mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich.
- Ein Dienstleister, der zur Generierung von Synergieeffekten spartenübergreifend (Strom, Gas, Wasser, Abwasser usw.) organisiert ist, kann eine Aufteilung nach „kaufmännische Betriebsführung“, „technische Betriebsführung“ und „Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen“ nicht vornehmen, da die verursachungsgerechte Belastung der einzelnen Gewerke über Stundenverrechnungssätze (z. B. von einem Mehrsparten-Monteur oder -Bauleiter) erfolgt. In diesen Stundensätzen sind dann auch Aufwendungen für die „kaufmännische Betriebsführung“ (z. B. Aufwendungen der Personalabteilung, IT-Ausstattung) enthalten. Hierbei handelt es sich somit um ein mehrstufiges Kostenstellenverrechnungsverfahren. Auch im Bereich der Abrechnung der Netznutzung Strom und Gas handelt es sich um ein mehrstufiges Kostenstellenverrechnungsverfahren, d. h. auch hier ist eine Aufteilung der Kosten für die kaufmännische Betriebsführung nach IT-Kosten, Rechnungswesen und Abrechnungsdienstleistungen nicht ohne weiteres möglich.
- Die Erhebung der Daten aus den Jahren 2012 bis 2015 und die damit verbundenen Ziele widersprechen dem Budgetprinzip der Anreizregulierung und sind zudem nicht verursachungsgerecht.
- Eine Aufgliederung fremder Kosten nach den vorgesehenen Kategorien dürfte in den meisten Fällen nicht möglich sein, weil die erforderlichen Informationen dem Netzbetreiber nicht vorliegen und von Dritten nicht ohne weiteres herausgegeben werden (Geschäftsgeheimnisse).
- Wie man aus den anzugebenen Daten die vorgenannte Effizienzprüfung ableiten will, ist unklar. Eine solche Prüfung ist auf Basis dieser Werte nicht möglich. Hierfür müssten teilweise vom Netzbetreiber nicht beeinflussbare Strukturmerkmale berücksichtigt werden (welche? in welcher Form? für welche Kategorien?). Außerdem müssten die Angaben normiert werden, um die unterschiedliche Größe der Netzbetreiber zu berücksichtigen (welche Normierungsgröße für welche Kategorie?). Zudem dürfte der durch Dienstleister erbrachte Leistungsumfang von Netzbetreiber zu Netzbetreiber variieren und regelmäßig unterschiedliche Leistungen umfassen, was einen Quervergleich dieser Leistungen erheblich erschweren dürfte.
- Die Abgrenzung zwischen „technische Betriebsführung“ und „Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen“ ist fließend. Der technischen Betriebsführung sind z. B. auch Schalthandlungen im Netz zuzuordnen. Mitarbeiter können aber nicht einem Prozess eindeutig zugeordnet werden. Z.B. erfolgen die Schalthandlungen bei Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen direkt von dem Instandhaltungspersonal vor Ort. Auch im Störfall ist eine eindeutige Aufteilung nach „technische Betriebsführung“ und „Instandhaltungsmaßnahmen“ nicht möglich, da auch das Instandhaltungspersonal bei der Fehlerortung unterstützend tätig ist.
- Ferner fehlt eine klare Definition für die Begriffe „kaufmännische Betriebsführung“, „technische Betriebsführung“ und „Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen“. Insbesondere bleibt unklar, wo Mietbelastungen für Werkstätten, Aufwendungen der Netzdokumentation und

Kundencenter Netze ausgewiesen werden sollen. Auch die Aufteilung der Managementfunktionen und der technischen Zentralfunktionen nach „technische Betriebsführung“ und „Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen“ ist nicht eindeutig umsetzbar.

Der Prüfansatz erscheint als Versuch, den im Rahmen der letzten Kostenprüfung zu Recht verworfenen Prozessbenchmark wiederzubeleben. Alle damals aufgeführten Bedenken (siehe u.a. VKU-Positionspapier vom 21.08.2013) gelten auch heute noch. Der Prüfansatz dürfte auch nicht – ob gewollt oder ungewollt – eine gesamthafte Prüfung der Effizienz des Netzbetreibers vorweg nehmen. Hierfür ist der Effizienzvergleich vorgesehen.

### S. 11, Darlegung Umlaufvermögen

Die BK 8 beabsichtigt, Umlaufvermögen in Höhe 1/12 der Erlösobergrenze pauschal anzuerkennen, sofern der Netzbetreiber keine höheren Beträge als betriebsnotwendig nachweist. Dieser Pauschalwert stellt eine Verschärfung gegenüber der Kostenprüfung zur 2. Regulierungsperiode dar. Damals wurden Vorräte vollständig anerkannt und der Pauschalwert von einem Zwölftel nur auf das restliche Umlaufvermögen angewendet. Dies ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Warum nur ein Zwölftes der Vorräte betriebsnotwendig sein sollte, erscheint auch nicht plausibel. Die zur Maßgabe der Anerkennung des Umlaufvermögens sollte nicht hinter die der zweiten Periode zurückfallen.

Zusätzlich sehen wir eine zwingende Anpassungsnotwendigkeit in der Festlegung bzgl. der Bezugsgröße zur Berechnung des Umlaufvermögens, um weitere Rechtsunsicherheit für die Netzbetreiber abzuwenden.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anlagenbericht die Bezugsgröße zur Berechnung des pauschal geltend restlichen Umlaufvermögens auf den gesamten Umsatz (und nicht der Erlösobergrenze bzw. den anererkennungsfähigen Netzkosten) des Unternehmens bezogen und die Vorräte in voller Höhe anerkannt werden. Deswegen sollte die folgende Formulierung genutzt werden:

**2.2 [...] Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Gemäß OLG Düsseldorf VI-3 Kart 117/14 vom 11.11.2015 und OLG Schleswig-Holstein 16 Kart 3/14 vom 10.03.2016 ist ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens nur erforderlich, sofern und soweit das geltend gemachte Umlaufvermögen 1/12-tel des gesamten Umsatzes der Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres (2015 bzw. 2016) übersteigt. Vorräte gelten vollständig als betriebsnotwendig und sind ergänzend zum geltend gemachten Umlaufvermögen zu sehen. [...]**

### S. 12, Darlegungen zu Netzveränderungen

Es sollen ausführliche Angaben zu Netzzu- und -abgängen getätigt werden. Offen bleibt, für welchen Zeitraum dies erfolgen soll. Die Tabellenstruktur legt nahe, dass dies für den Zeitraum seit dem letzten Basisjahr erfolgen soll. An dieser Stelle wäre eine Klarstellung erforderlich.



#### S. 14, Darlegungen zu den einzelnen Kostenarten

Der Netzbetreiber soll „hinsichtlich aller Kostenarten“ „im Allgemeinen“ darlegen und nachweisen,

- a) dass sie betriebsnotwendig sind,
- b) dass sie effizient sind,
- c) dass sie nicht periodenfremd sind und
- d) dass sie keine Besonderheit des Geschäftsjahres darstellen.

Diese Maßgabe sollte wegen mangelnder Regelungsklarheit und fehlender Umsetzbarkeit gestrichen werden. Dies sprengt vollständig den Rahmen einer Kostenprüfung und erst recht den Rahmen des Berichts. Die angeforderten Erläuterungen zur Effizienz sind nicht angemessen, da die Effizienz über den Effizienzvergleich festgestellt wird. Im Falle eines Nachweises der Kosteneffizienz wäre der anschließende Effizienzvergleich und somit das gesamte System der Anreizregulierung ad absurdum geführt. Zudem fehlen jegliche Hinweise, in welchen Fällen solche Nachweise gefordert sind und wie der Nachweispflicht konkret nachgekommen werden kann bzw. muss.

Insbesondere sind die Anforderungen b) und c) im Rahmen einer Kostenprüfung durch die Netzbetreiber nicht zu erfüllen. Nach unserer Auffassung trifft den Netzbetreiber an dieser Stelle keine Beweislast. Für die übrigen Anforderungen a) und d) sollte, falls diese nicht gestrichen werden sollen, zumindest klargestellt werden, welche Art von Nachweisen hierfür gefordert wird.

#### S. 18, Pancaking

Der Netzbetreiber soll hinsichtlich jedes Einzelfalls nachweisen, dass eine Pancaking-Konstellation vorliegt. Das ist im Rahmen der Kostenprüfung nicht erforderlich und vom Umfang her nicht angemessen. Die Abfrage sollte daher gestrichen werden.

#### S. 20 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Abhängig vom Netzbetreiber kann die Anzahl von Dienstleistungsverträgen stark variieren, weswegen prinzipiell davon abgesehen werden sollte, dass sämtliche Dienstleistungsverträge betrachtet werden. Zielführender wäre, hier eine Wertgrenze einzuführen, die einerseits praktikabel ist und andererseits ausreichend Transparenz in die Dienstleistungsverträge bringt.

Aus diesem Grund sehen wir es als notwendig an, grundsätzlich eine Wertgrenze einzuführen und somit die maximal fünf wertmäßig stärksten Dienstleistungsverträge im Basisjahr abzufragen, soweit die betreffenden Dienstleistungen im Basisjahr 5% der EOG übersteigen.

Im Anlagenbericht sollte daher für den Abschnitt in Kapitel 3.1.1.1.2.4 die folgende Formulierung genutzt werden:

[...] „Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen geltend gemacht, so ist für die **fünf wertmäßig größten sämtliche** Dienstleistungsverträge im Basisjahr **soweit die betreffenden Dienstleistungen 5% der EOG übersteigen** im Tabellenblatt B.c. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber darzulegen und zu erläutern, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welchen Kostenarten die Dienstleistungen verbucht wurden“. [...]

### S. 21, Leistungserbringung durch verbundene Unternehmen

Die BK 8 fordert unter anderem, dass die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung durch den Netzbetreiber darzulegen und nachzuweisen ist. Diese Maßgabe orientiert sich am alten § 4 Abs. 5a StromNEV und entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Sie sollte deshalb gestrichen werden.

Durch Artikel 1b der Zweiten Verordnung zur Änderung der ARegV vom 14.09.2016 wurde der hier maßgebliche § 4 Abs. 5a StromNEV neu gefasst. Nunmehr darf der Netzbetreiber Kosten maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem verbundenen Dienstleister „unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne dieser Verordnung und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung tatsächlich angefallen sind“. Die Kosten einer fiktiven Eigenerbringung ist nicht mehr gesetzlicher Maßstab für verbundene Dienstleister.

### S. 22, Dienstleistungen von nichtverbundenen Unternehmen

Grundsätzlich erachten wir diesen Bogen als nicht notwendig an, da dieser nicht aussagefähig ist. Zudem liegen entsprechende Daten den Netzbetreibern in der Regel nicht vor.

Der Netzbetreiber soll sämtliche Dienstleistungen dokumentieren (welche Dienstleistungen von wem, welcher Aufwand, in welcher Kostenart enthalten). Hier wird das Wesentlichkeitsprinzip verletzt. Die maximale Zahl der zu dokumentierenden Dienstleister ist zu begrenzen (Vorschlag: 5 Unternehmen). Darüber hinaus sind in ihrer Höhe unwesentliche Dienstleistungen auszuschließen (Vorschlag: 5 % der EOG im Basisjahr). Verbundene Dienstleister, die bereits vollumfänglich Informationen im gesonderten EHB aufzeigen, müssen nicht im Tabellenblatt „B.c. Dienstleistungskosten“ aufgeführt werden.

### Seite 23 3.1.1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. EHB Blatt A4 Darlehenspiegel

Sofern in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht werden, ist zusätzlich das Blatt A4 des Erhebungsbogens zu füllen. Zinsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen können sich zum einen aus der normalen Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Kredite) ergeben, auf der anderen Seite aus Vereinbarungen zum Cash-Pooling resultieren. Für die Finanzierung über Darlehen und Kredite sind die Angaben im Blatt A4 Darlehenspiegel erfassbar. Dies ist beim Cash Pooling so nicht gegeben. Ziel des Cash Poolings ist die Versorgung der Unternehmen mit kurzfristiger Liquidität und die Vermeidung von externen Kontokorrentsalden zur Reduzierung von Risiken. In dieser Position entstehen täglich wechselnde Salden, die zu den Bilanzstichtagen 01.01.2016 und 31.12.2016 auch negativ sein können. Trotzdem können für die Wahrnehmung des Cash Pooling Zinsen anfallen, da die einzelnen Tagessalden für die Ermittlung der Zinszahlungen und Zinserlöse maßgeblich sind. Eine Ableitung von betriebsnotwendigen Zinsen aus Cash Pooling ist somit über die Angaben im Darlehenspiegel nicht möglich. Es sollte daher klargestellt werden, dass für Zinsaufwand gegenüber verbundenen Unternehmen, der aus Cash Pooling resultiert, die Angaben im Blatt A4 nicht erforderlich sind.

### S. 27, Sonstiges

Bei der Position 2.1.2 handelt es sich um eine Unterposition für Abschreibungen. Der Netzbetreiber soll diese Position genauso behandeln wie die anderen Positionen „Sonstiges“ (5 größte Einzelposten

darstellen, Rechnungen beifügen). Bei Abschreibungen ist diese Maßgabe nicht eindeutig („Einzelpos-ten“) bzw. nicht möglich (Rechnungen). Jedenfalls an dieser Stelle sollte diese Maßgabe entfallen.

#### S. 36, schriftliche und/oder elektronische Abgabe

Siehe hierzu die Ausführungen in der Einleitung.

#### S. 36, Prüfungsbericht

Unklar ist, ob der Prüfungsbericht nur für den Netzbetreiber oder auch für Verpächter und verbundene Dienstleister abzugeben ist. Verbundene Dienstleister und i.d.R. auch Verpächter sind gem. § 6b Abs. 7 S. 1 und 7 i. V. m. § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, ihre Prüfungsberichte der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Deshalb wäre eine Übermittlungspflicht des Netzbetreibers im Regelfall eine Doppel-erhebung und schon deshalb abzulehnen. Hinzu kommt, dass Prüfungsberichte der Verpächter und verbundenen Dienstleister dem Netzbetreiber im Allgemeinen nicht zugänglich sind. Sie enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Unternehmen. Der Netzbetreiber darf hier nicht zu Unmög-lichem verpflichtet werden.

### **3. Zum Erhebungsbogen**

#### Blatt A. „Allgemeine Informationen“, Übersicht Dienstleister

Vermutlich sollen hier nur Dienstleister eingetragen werden, für die auch separate Erhebungsbögen abgegeben werden. Dies sollte dringend klargestellt werden. Die Datendefinition ließe auch den Schluss zu, dass hier jegliche Dienstleister einzutragen sind („Nimmt der Netzbetreiber Dienstleistungen in Anspruch...“). Eine derartige Erhebung lehnen wir nachdrücklich ab, insbesondere da bei enger Auslegung hier jeder vom Netzbetreiber beauftragter Paketbote anzugeben wäre. Zumindest wäre eine Bagatellregelung erforderlich, z.B. 5 % der EOG im Basisjahr.

#### Blatt A1.a „GuV 12-14“, Erhebungstiefe

#### Blatt A1.b „Überleitung GuV 15“, Erhebungstiefe

#### Blatt A1.c „Überleitung GuV 16“, Erhebungstiefe

Es werden die Erträge aus Blindstrom (4.4) abgefragt. Gemäß Erhebungsbogen § 28 Nr. 3 und 4 ARegV Strom (Verprobungsbogen) müssen die Blindarbeitserlöse innerhalb der Erlösobergrenze (Umsatzerlöse) verprobt werden. Hier sollte klargestellt werden, dass die Blindarbeitserlöse, die innerhalb der Erlösobergrenze verprobt sind, nicht unter diese Position 4.4 fallen und somit kostenmindernd wirken würden, sondern der Erlösart Netzentgelte (1.1) zuzuordnen sind.

#### Blatt A1.a „GuV 12-14“, Erhebungstiefe

Grundsätzlich sollte die Zahl der Erhebungsjahre reduziert werden. Eine Erhebung aller Jahre widerspricht dem Grundgedanken der Anreizregulierung. Deshalb sollte dieses Tabellenblatt vollständig entfallen.

Sollte die BK 8 das Blatt dennoch für notwendig erachten, so wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Erhebungsjahre 2012-14 zumindest die Erhebungstiefe zu reduzieren. Die Spalten IV, VII und X („davon geschlüsselt“) sind nicht erforderlich. Zudem sollten die Untergliederungen unter den Punkten 1, 5.1, 5.2, 8 und 11 entfallen oder zumindest erheblich vereinfacht werden.

Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, warum Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge derart untergliedert werden sollen. Für eine Kostenprüfung erscheint eine Untergliederung nur insoweit erforderlich, als kostenmindernde Erlöse und Erträge zu separieren wären (d.h. zwei Unterpositionen je Hauptposition). Ferner erscheint es überzogen, Aufwendungen z.B. für Reisekosten, Bewirtungen und Bürobedarf einzeln zu erheben. Die Beträge sind nur ein minimaler Anteil der Netzkosten und sollten daher nicht einzeln abgefragt werden.

#### Blatt A1.b „Überleitung GuV 15“, Erhebungstiefe

Die Erhebungstiefe wird auch hier von unserer Seite sehr kritisch hinterfragt. Eine Aufbereitung wie im Tabellenblatt für das Basisjahr 2016 ist nach unserer Ansicht nicht erforderlich. Das Jahr 2015 sollte in der geforderten Systematik der Jahre 2012-14 erhoben werden.

In dem Tabellenblatt fordert die BK 8 den Messstellenbetrieb gemäß §3 MsbG als separate Tätigkeit auszuweisen. Ein separater Tätigkeitsabschluss wird für den Messstellenbetrieb jedoch nicht erstellt. Hierfür spricht sich auch der IDW in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2017 aus. Die Erstellung eines nachträglichen Tätigkeitsabschlusses würde für den Netzbetreiber einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten. Es entsteht der Eindruck, dass dieses Tabellenblatt einfach eine Kopie des Tabellenblattes A1.c ist, ohne dass inhaltlich geprüft wurde, ob die Datenerfordernisse des Jahres 2016 auch auf das Jahr 2015 übertragbar sind. Dies scheint hier offenkundig nicht der Fall zu sein.

In dem Tabellenblatt ergibt sich die GuV für das Gesamtunternehmen aus der Summe der einzelnen Spartenabschlüsse. Aufgrund interner Leistungsverrechnung stimmt die Summe nicht mit dem testierten Jahresabschluss für das Gesamtunternehmen überein. Ggf. wäre es hier besser, ähnlich wie bei dem Vorgehen im Bereich Gas, auf eine manuelle Eintragung zurückzugreifen.

Weiterhin ist klarzustellen, dass in der Aufteilung der Sparten die Spalten G und H (Messstellenbetrieb & Messung) in keinem Fall von den Dienstleistern zu füllen sind, weil auf diese schon aus sachlogischen Gründen das MsbG keine Anwendung findet.

Zu einer Vergrößerung der Kostenartenuntergliederung siehe Ausführungen zu Blatt „A1.a GuV 12-14“.

#### Blatt A1.c „Überleitung GuV 16“, Erhebungstiefe

Siehe Anmerkungen zu Blatt „A1.b Überleitung GuV 15“.

#### Blatt A1.c „Überleitung GuV 16“, Gasverteilung; Blatt A1.b „Überleitung GuV 15“, Gasverteilung

#### Blatt A1.c „Überleitung GuV 16“, Messstellenbetrieb und Messung

#### Blatt A1.b „Überleitung GuV 15“, Messstellenbetrieb und Messung

Eine separate Darstellung der Sparte Gas ist für die Kostenprüfung Strom überflüssig und sollte aus Aufwandsgründen entfallen.

Blatt A1.c „Überleitung GuV 16“, Messstellenbetrieb und Messung

In der Darstellung nach Sparten soll der Netzbetreiber Angaben zu „Messstellenbetrieb und Messung (§ 3 MsbG)“ gesamt und den Anteil Elektrizität eintragen. § 3 MsbG beschreibt den Messstellenbetrieb ganz allgemein. Deshalb bleibt unklar, ob hier der gesamte Messstellenbetrieb, der grundzuständige Messstellenbetrieb oder speziell der grundzuständige Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen gemeint ist. Vermutlich Letzteres, denn der grundzuständige Messstellenbetrieb für herkömmliche Messeinrichtungen wird in der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ mit erfasst. Die dort einzutragenden Werte sollen direkt aus dem Tätigkeitsabschluss übernommen werden. An dieser Stelle ist eine Klarstellung erforderlich.

Dessen ungeachtet sollte geprüft werden, ob die Angabe nicht entfallen kann. Der Zweck dieser Angabe ist unklar, zumal sie keine Auswirkungen auf die Überleitung ins Gesamtkostenblatt hat. Die meisten Unternehmen dürften im Bereich des grundzuständigen Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Basisjahr keine oder nur vernachlässigbar geringe Aufwendungen oder Erlöse ausweisen, weil die erforderlichen Geräte auch derzeit noch nicht am Markt verfügbar sind. Sofern doch Aufwendungen und/oder Erlöse vorhanden sind, können diese i.d.R. nicht dem Tätigkeitsabschluss entnommen werden, weil diese Aufgabe – was auch der Auffassung des IDW entspricht - vielfach anderen Tätigkeiten zugeordnet wird (z.B. sonstige Aktivitäten außerhalb von Strom und Gas). Dieser Teil der Tabelle sollte, sofern er überhaupt als erforderlich angesehen wird, durchgängig nach Tätigkeiten bestehender Tätigkeitsabschlüsse gegliedert werden und keine Aufteilung von Tätigkeiten erforderlich machen.

Weiterhin ist klarzustellen, dass in der Aufteilung der Sparten die Spalten G und H (Messstellenbetrieb & Messung) in keinem Fall von den Dienstleistern zu füllen sind, weil auf diese schon aus sachlogischen Gründen das MsbG keine Anwendung findet.

Blatt A2.a. „Bilanzen der Jahre 2012 bis 2014“, Kapitalausgleichsposten

Blatt A2.b. „Überleitung Bilanz des Jahre 2015“, Kapitalausgleichsposten

Blatt A2.c. „Überleitung Bilanz des Jahre 2016“, Kapitalausgleichsposten

In ihren Maßgaben zum Bericht fordert die BK 8, dass die Bilanzen der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung unverändert aus dem Tätigkeitsabschluss zu entnehmen und gesamthaft darzustellen sind. Mit Blick auf den Kapitalausgleichsposten ist das für viele Netzbetreiber nicht möglich, weil eine entsprechende Zeile auf der Passivseite unter der Ziffer 5 Eigenkapital fehlt. Diese Zeile sollte ergänzt werden. Hier ist noch einmal daran zu erinnern, dass das IDW den Ausweis des Kapitalausgleichspostens als Eigenkapital zulässt.

Blatt A2.a. „Bilanz 12-14“

Diese Informationen lassen sich den Tätigkeitsabschlüssen des Netzbetreibers entnehmen und sind zudem auch nicht relevant für die Durchführung der Kostenprüfung. Dieses Tabellenblatt sollte somit entfallen.

Blatt A2.b. „Überleitung Bilanz 15“ und „A2.c. Überleitung Bilanz 16“

Bzgl. Tätigkeitsabschluss für Messstellenbetrieb siehe Ausführungen zu GuV: „A1.b. Überleitung GuV 15“ und „A1.c Überleitung GuV 16“.

Blatt A3.a. „RSt-Spiegel 12-14“, Untergliederung nach Art der Rückstellung

Grundsätzlich haben Informationen zu den RSt-Spiegeln 2012 bis 2014 keine Relevanz für die Kostenprüfung und können aus unserer Sicht entfallen.

Blatt A3.b. „RSt-Spiegel 15“

Blatt A3.c. „RSt-Spiegel 16“

Es fällt auf, dass die BK 8 zu jeder Aufwandsrückstellung die Angabe des Betrags fordert, der optional in die Gewinnrücklage umgegliedert werden könnte. Der Zweck dieser Erhebung ist unklar. Die Spalten sollten gestrichen oder zumindest im Rahmen der Anlage zum Beschluss erläutert werden.

In den Spalten XVIII (Position) und XIX (Betrag) sollte ein Querverweis auf das Gesamtkostenblatt erfolgen. Es muss klar definiert werden, worauf sich dieser Querverweis bezieht, da jeweils nur eine Zelle zur Verfügung steht, bei der Darstellung je Rückstellungsposition aber Verbrauch, Auflösung und Zuführung ausgewiesen werden sollen. Z.B. könnte der Saldo aus Rückstellungsverbrauch, -auflösung und -zuführung herangezogen werden und somit mehreren Positionsnummern aufgelistet werden.

Blatt A3.b. „RSt-Spiegel 15“

In Spalte XVIII und XIX ist ein Verweis auf Position / Wert in B.Gesamtkostenblatt notwendig - die Tabelle für 2015 gibt es jedoch nicht. Die Spalten sollten für alle Rollen gestrichen werden.

Blatt A4 „Darlehenspiegel 16“

Eine Abbildung des Cash-Poolings ist im Darlehenspiegel nicht im geforderten Umfang möglich. Auch kann hieraus keine Ableitung möglicher Zinsen erfolgen. Diese Maßgabe sollte daher gestrichen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass keine Cash-Pooling Vorgänge mit erfasst werden.

Blatt B. „Gesamtkostenblatt“, Aufgliederung der Kosten und Erlöse

Investitionsmaßnahmen

Im Blatt B Gesamtkostenblatt wird neben der Aufteilung auf verschiedene Prozesse auch der Ausweis von Kosten und Erlösen, die aus genehmigten Investitionsmaßnahmen resultieren, abgefordert. Betroffen hiervon sind nur Investitionsmaßnahmen, deren Gültigkeit über den 31.12.2018 hinaus läuft. Aus heutiger Sicht hat der Netzbetreiber die Möglichkeit in dem Antrag auf den Kapitalkostenaufschlag auch Investitionen zu berücksichtigen, deren Genehmigungsdauer nach dem 31.12.2018 endet. Für diese Investitionen endet dann automatisch die Genehmigung als Investitionsmaßnahme zum 31.12.2018. Damit sind die Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2016 in der 3. Regulierungsperiode beeinflussbare Kosten und nicht mehr Bestandteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Es ist daher erforderlich, dass die BK 8 festlegt, wie mit den im Blatt B abgefragten Kosten und Erlösen von Investitionsmaßnahmen umgegangen wird, wenn auf der Basis des Antrages auf den Kapitalkostenaufschlag die Genehmigung vorfristig endet.

Blatt B. „Gesamtkostenblatt“, Aufgliederung der Kosten und Erlöse

Siehe auch die Anmerkungen zur Beschlussanlage, S. 10.

Die geänderte Zeilenstruktur (Nummerierung der Kosten-/ Erlösarten) zwischen GuV und Gesamtkostenblatt führt zu Irritationen und kann in der Folge zu Fehlern und Mehraufwand führen.

Eine Aufteilung der Kosten auf die „davon“-Positionen „davon entfallen auf die kaufmännische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen“, „davon entfallen auf die technische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen“, „davon entfallen auf die Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, eigene und fremde Leistungen“ liegt beim Netzbetreiber in der Regel nicht vor. Es ist nicht erkennbar, wie eine solche Aufteilung mit einem angemessenen Aufwand durchgeführt werden sollte und wozu diese Information im Rahmen der Kostenprüfung dient. Die Aufteilung sollte daher entfallen. Zudem ist unklar, was konkret mit diesen Positionen gemeint ist. Wird beispielsweise ein Netzbetreiber kaufmännisch betriebsgeführt, so entsteht ihm dadurch fremde Leistung und keine eigene Leistung. Dem betriebsführenden Dienstleister entstehen eigene Leistungen, diese würden allerdings nicht in der Tätigkeit „Stromverteilung“ buchhalterisch erfasst werden.

Auf die Spalten zu den Kostenträgern sollte zwingend verzichtet werden. Offensichtlich soll hier ein weiterer (Partial-) Benchmark erfolgen, so dass dann ein mindestens dreifach gestaffelter Benchmark (Kürzung vieler Kostenpositionen, Kürzung bei den Geschäftsprozessen, Effizienzvergleich) vorliegt. (vgl. Anlage Bericht 2.1. S.10 3.Absatz „...Diese Aufgliederung dient insbesondere der Bestimmung, in welcher Höhe Dienstleistungsaufwendungen nach §4 Abs. 5a StromNEV als effizient anzusehen sind.“)

- Fehlende Definitionen zu den Spalten (folglich erfolgen unterschiedliche Zuordnungen)
- Es muss eindeutig definiert werden, ob die Spalten VII "davon entfallen auf die technische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen [EUR]", VIII „davon entfallen auf die Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, eigene und fremde Leistungen [EUR]" und IX "davon entfallen auf das Mess- und Zählerwesen, eigene und fremde Leistungen" gleichwertige Davon-Spalten von Spalte III "Gesamtbetrag der Kosten- oder Erlösarten 2016“ oder die Spalten VIII und IX Davon-davon-Spalten von Spalte VII „... technische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen“ sind.

Blatt B.a. „Einzelaufstellung“, Erläuterungen für die wertmäßig größten Einzelpositionen

Bei den verschiedenen Positionen „Sonstiges“ (1.1.1.5, 1.1.2.6, 1.3.5, 1.5.14, 2.1.2, 5.3.6, 5.6.5, 5.7.4) sowie „Rechts- und Beratungskosten“ (1.5.6) soll der Netzbetreiber Einzelpositionen im Tabellenblatt „B.a. Einzelaufstellung“ detailliert darstellen. Bei „Sonstiges“ betrifft dies die jeweils fünf größten Einzelpositionen, bei „Rechts- und Beratungskosten“ sogar 15 Positionen, und dies jeweils für 2015 und 2016. Insgesamt sind dies bis zu 110 Einzelposten, die aufzuführen wären. Der Aufwand hierfür ist unangemessen hoch und sollte reduziert werden (z.B. Beschränkung auf jeweils 3 Einzelpositionen und/oder das Basisjahr 2016).

Gemäß der Anlage Bericht der Festlegung auf S. 17f. sind zu jeder Position „Sonstiges“ im Tabellenreiter B.a. Einzelaufstellung die fünf wertmäßig größten Einzelpositionen anzugeben und als Nachweis hierfür die entsprechenden Rechnungen vorzulegen. Diese Vorgabe wird Umsetzungsprobleme nach sich ziehen. In der Position Sonstiges können bei einem Netzbetreiber mehr als 100 Einzelpositionen

mit separaten Rechnungen zusammengefasst sein. Alternativ lassen sich die Einzelpositionen zur prägnanten umfassenden Erklärung in größere Wertgruppen zusammenfassen.

#### Blatt B.a. „Einzelaufstellung“, Rechts- und Beratungskosten

Die Abfrage der Rechts- und Beratungskosten erweckt den Eindruck, dass die BK 8 plant, nur Kosten, die einer gesetzlichen Vergütung entsprechen, anzuerkennen. Kosten die darüber hinausgehen, sollen separat dargestellt werden. Der Gedanke liegt nahe, dass diese Kosten dann nicht anerkannt werden. Ein derartiger Eingriff in Entscheidungsspielräume eines Unternehmens **ist strikt abzulehnen**, da nur das Unternehmen für sich entscheiden kann, welche Beratungsleistung eine passende Preis-Leistungsrelation bietet. Eine Verkürzung dieser Betrachtung, rein auf die Preishöhe ist zudem nicht sachgerecht, da Qualitätskriterien außer Acht gelassen werden.

#### Blatt B.b. „Schlüsselung“

Die geforderte Aufstellung ist sehr aufwändig und damit unverhältnismäßig. Die vorgesehenen 100 Zeilen dürften bei Weitem nicht ausreichen, so viele Zeilen hat schon das Gesamtkostenblatt. Da Kostenarten durch mehrere Schlüssel bedient werden können, dürfte sich die Anzahl der erforderlichen Zeilen vervielfachen.

Die Angaben zu den Schlüsselungen werden bereits in den Tabellenblättern zur GuV, Bilanz und im Tabellenblatt „F. Zuordnung\_Kontensalden“ gemacht. Der Detaillierungsgrad der in Tabellenblatt „B.b. Schlüsselung“ gefordert ist, würde bei den Netzbetreibern einen unangemessenen Mehraufwand verursachen.

Es ist Ausdruck einer Überregulierung, einerseits mit hohem Aufwand eine stringente Überleitung der Kosten aus den testierten Jahresabschlüssen durchzuführen und andererseits die Schlüsselung jeder Kostenposition einzeln bis auf Kostenstellenebene zu erheben. Dass die vorgenommene Schlüsselung sachgerecht erfolgte, wurde bereits durch den Wirtschaftsprüfer testiert. Durch eine solche Abfrage würde die Glaubwürdigkeit der testierten und geprüften Tätigkeitsabschlüsse anzweifelt werden. Das Tabellenblatt sollte daher entfallen.

Sollte es dennoch bei der Erhebung bleiben, wären zwingend Bagatellregelungen aufzunehmen. So müssten entsprechende Erläuterungen nur für Kostenarten vorgesehen werden, bei denen der Schlüsselanteil einen bestimmten Wert übersteigt, z.B. 50 %. Zusätzlich sollte eine absolute Grenze gesetzt werden, z.B. eine Dokumentation in der Tabelle nur dann gefordert wird, wenn die betreffende Kostenart 2 % der Erlösobergrenze im Basisjahr übersteigt. Nur so kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden.

Außerdem könnte die Angabe „Anteil der geschlüsselten Kosten an den Gesamtkosten der leistenden Kostenstelle“ generell entfallen, sie erscheint nicht sinnvoll. Zudem ist sie nicht eindeutig definiert, da nicht klar wird, worauf sich hier „geschlüsselte Kosten“ beziehen.

Weiterhin ist es aus unserer Sicht fragwürdig, warum die Schlüsselung im Tabellenreiter B.b. Schlüsselung auf der Ebene von Kostenstellen und im Tabellenreiter F. Zuordnung\_Kontensalden auf der Ebene der einzelnen Konten abgefragt wird. Da die Konten in Kostenstellen aggregiert werden, reicht die Angabe der Position „davon geschlüsselt“ für eine der beiden Positionen aus. In der derzeitigen Form handelt es sich um eine Doppelabfrage.



Schließlich sollte in Spalte II (Querverweis zum Gesamtkostenblatt) das Auswahlmenü auf die Gliederung des Gesamtkostenblattes korrigiert werden.

Derzeit wird im Auswahlmenü die Nummerierung 1.1.2.4. ausgelassen und die Position Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung stattdessen mit 1.1.2.5 statt 1.1.2.4 beziffert. Dadurch stimmen ab 1.1.2.5. die Bezeichnungen im Auswahlmenü nicht mehr mit dem Reiter „B. Gesamtkostenblatt“ überein.

#### Blatt B.c. „Dienstleistungskosten“, welche Dienstleister sind aufzuführen

Die BK 8 fordert ausweislich der Erläuterung im Tabellenblatt die Aufnahme

- aller verbundenen Dienstleister,
- aller nichtverbundenen Dienstleister und
- aller interner Dienstleister (Leistungserbringung aus anderen Tätigkeiten des Netzbetreibers)

in die Tabelle. Dies ist unangemessen. Die Darstellung sollte auf die Dienstleister beschränkt werden, für die der Netzbetreiber separate Dienstleisterbögen erstellen muss. Zumindest sollte eine Bagatellgrenze von z.B. 5 % der EOG 2016 aufgestellt werden, damit nicht jeder Paketbote zu erfassen ist.

#### Blatt B.c. „Dienstleistungskosten“, welche Angaben sind je Dienstleistung zu erbringen

Die BK 8 fordert viele und detaillierte Angaben zu jeder einzelnen vom Netzbetreiber empfangenen Dienstleistung. Ein Teil davon ist redundant und sollte schon deshalb unterbleiben (z.B. Beschreibung der Dienstleistung, hier fordert die BK 8 die zusätzliche Übermittlung von Verträgen und Leistungsverzeichnissen).

Der Nachweis sämtlicher Dienstleistungsverträge für externe Dienstleister sowie Auflistung sämtlicher verbuchter Kostenarten / Höhe ist mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden. Die Daten zu Verträgen, Abrechnungsmodalitäten, Arten der Kalkulation etc. liegen nicht gesammelt vor und können auch nicht automatisiert ausgewertet werden, sondern müssen mit Durchsicht der Einzelrechnungen / Einzelkalkulationen (bei verbundenen DL) ermittelt werden.

Andere Daten liegen den Netzbetreiber nicht vor und sind im Regelfall Geschäftsgeheimnisse des Dienstleisters. Aus diesem Grund sollten folgende Spalten entfallen:

- Kalkulation der Kosten
- Weiterbelastete Kosten in EUR
- Höhe Verwaltungs-/Gemeinkostenzuschlag auf die weiterbelasteten Kosten in EUR
- Höhe Gewinnzuschlag auf die weiterbelasteten Kosten

Hier sollte nicht der Versuch unternommen werden, weitere Dienstleister des Netzbetreibers oder andere Tätigkeiten als die Elektrizitätsverteilung durch einen „Dienstleisterbogen light“ zu erfassen.

#### Blatt B1. „Kalk. Eigenkapital“

Das Blatt enthält nur die Positionen der kalkulatorischen Bilanz. Es fehlen die Summen betriebsnotwendiges Vermögen, betriebsnotwendiges Eigenkapital sowie Zeilen für die Bestimmung der EK-Quote und der EK-Verzinsung. Dies sollte noch ergänzt werden.

Bei der Position 3.1 (Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen) muss richtigerweise, wie es auch in der Definition vermerkt ist, ein mit der EK-Quote gewichteter Mittelwert aus den Positionen 3.1.1. und 3.1.2 gebildet werden. Die Formeln bilden stattdessen einfache Summen und sollten daher angepasst werden.

Des Weiteren wird bei Durchsicht der Erhebungsbögen ersichtlich, dass die BK 8 von dem kaufmännischen Grundsatz „Schlussbilanz ist gleich Eröffnungsbilanz“ zur Ermittlung der Berechnungsbasis für die Eigenkapitalverzinsung ausgeht. Dies ist im Grundsatz richtig, aber im Fall von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen nicht zielführend.

In derartigen Fällen muss nämlich von diesem Prinzip abgewichen werden, um den Anfangsbestand der neuen Gesellschaft für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung regulatorisch sachgerecht erfassen zu können. Andernfalls würde der Anfangsbestand der Eröffnungsbilanz auf ein zu hohes bzw. zu niedrigeres Niveau aufsetzen und damit den Grundsätzen der sachgerechten Verzinsung der betriebsnotwendigen Werte nicht nachkommen.

Der vorliegende Entwurf des Erhebungsbogens für Verteilnetzbetreiber sollte deswegen dahingehend überarbeitet werden, dass auf dem Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“ die Verknüpfungen in der Spalte F zum Anfangsbestand 2016 nicht statisch auf die Zellen der Schlussbilanz 2015 auf dem Tabellenblatt „A2.b. Überleitung Bilanz 15“ verknüpft werden. Vielmehr sollten die Zellen zum Anfangsbestand 2016 in der Spalte F auf dem Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“ als manuelle Eingabezellen formatiert werden.

Schließlich ist es aus unserer Sicht auch für die einheitliche Bestimmung des kalk. Eigenkapitals erforderlich, dass die BK 8 die für die Prüfung genutzten Indexreihen zur Ermittlung der TNW gemeinsam mit der Festlegung der Beschlüsse und der EHB veröffentlicht.

#### Blatt B2. „Kalk. SAV“

In dem Tabellenblatt sollten mehrere Spalten für mögliche Nutzungsdauerwechsel (für die Vergangenheit) vorgesehen werden. Es ist nicht erkennbar wie die Behörde diese berücksichtigen wird.

Die max. Zeilenanzahl von 2.000 dürfte bei einigen Netzbetreibern nicht für die Erfassung des vollständigen Sachanlagevermögens ausreichen. Da beispielsweise bei Netzübergängen die Kombination aus Anlagengruppe und Zugangsjahr mehrfach eingetragen werden müsste. Es sollten daher weitere Zeilen ergänzt werden.

Zusätzlich regen wir an dieser Stelle an, im Bereich des Tabellenkopfs jeweils noch Summenzeilen getrennt für Altanlagen und Neuanlagen vorzusehen.

Schließlich ist es aus unserer Sicht auch für die einheitliche Bestimmung des SAV erforderlich, dass die BK 8 die für die Prüfung genutzten Indexreihen zur Ermittlung der TNW gemeinsam mit der Festlegung der Beschlüsse und der EHB veröffentlicht.

#### Blatt C. „dnbK § 11 (2) AReqV“

Da der Ausweis der dnbK für die Kostenprüfung nicht erforderlich ist, sollte die Datenlieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

#### Blatt D. „Sonstiges“, Datenumfang

Das Tabellenblatt hat rd. 600 Datenfelder. Teilweise kommt es bereits innerhalb des Tabellenblatts zu Doppelerhebungen (entnommene Jahresarbeit sowohl unter „Verlustenergiebilanzkreis“ als auch unter „Netzdaten“). Die Beschlusskammer 9 hatte bei der Kostenprüfung Gas im Jahr 2016 über das vergleichbare Tabellenblatt „G. Netzdaten“ insgesamt 9 Datenfelder.

Wenn auch Strom- mit Gasnetzen nur bedingt vergleichbar sind, verdeutlicht dies doch, dass eine angemessene Kostenprüfung auch mit erheblich weniger Daten möglich ist. Daher schlagen wir vor, die Datenerhebung auf diesem Tabellenblatt generell auf das Basisjahr zu beschränken. Doppelerhebungen sind ineffizient und sollten konsequent vermieden werden. Außerdem sollte auf Daten verzichtet werden, die der BNetzA aufgrund anderer Erhebungen bereits vorliegen (z.B. jährliche Anpassung der Erlösobergrenze, Meldung zum Regulierungskonto oder zum Monitoring). Dabei ist auch die parallel geplante Erhebung der Strukturdaten für den Effizienzvergleich zu berücksichtigen.

#### Blatt D. „Sonstiges“, Verlustenergiebilanzkreis

Die BK 8 fordert zu Prüfung der Kosten des Verlustenergiebilanzkreises vollständige Mengenzuflüsse je Netz- und Umspannebene. Diese Erhebungstiefe ist praxisfern, denn sowohl die Verlustenergiebeschaffung als auch die Bilanzierung im Verlustenergiebilanzkreis differenzieren nicht nach Netz- und Umspannebene. Sie ist auch nicht erforderlich, denn die Verlustenergiemengen werden nicht direkt gemessen, sondern retrograd aus Einspeisungen und Entnahmen ermittelt. Insbesondere die Aufteilung auf Netz- und Umspannebenen kann nur durch Schätzung ermittelt werden. Außerdem sollen fast die gleichen Daten im Rahmen der parallelen Datenerhebung zum Effizienzvergleich erhoben werden. Doppelerhebungen sollten vermieden werden. Die Differenzierung nach Netz- und Umspannebenen sollte deshalb im Rahmen dieser Erhebung entfallen. Grundsätzlich reicht sogar die Angabe eines Datenfelds pro Jahr.

Sollte die BK 8 bei der Struktur bleiben, dann sollten folgende Anpassungen in den Abfragen vorgenommen werden:

- im Themenbereich Verlustenergiebilanzkreise 2012 bis 2016 sollte eine Spalte für die Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene ergänzt (z.B. zwischen Spalte G und H) werden, um die vollständigen Energieflüsse abzubilden. Die Formel in G muss dann entsprechend angepasst werden:  $G = F - H(\text{neu}) - I(\text{neu}) - J(\text{neu})$ .
- Die Verlustenergiebilanzkreise sind die Datendefinition für Spalte E „Rückspeisung in die Netz- oder Umspannebene“ und ggf. der zu ergänzenden „Rückspeisung in die vorgelagerte Ebene“ zu ergänzen.

#### Blatt „D. Sonstiges“

- a) Differenzbilanzkreis: Im Rahmen der Abfrage zu Differenzbilanzkreisen wird eine Aufteilung auf Lastprofilgruppen (Haushalt, Gewerbe, Heizwärmespeicher, etc.) standardmäßig nicht vorgenommen und ist branchenunüblich. Eine detaillierte Aufbereitung kann in der Kürze der Zeit technisch und organisatorisch nicht vorgenommen werden, da hierzu die Systeme zur Auswertung der Daten bei vielen, wenn nicht sogar allen, Netzbetreibern umständlich umgebaut und

ergänzt werden müssen, was ohne externe (Programmierungs-) Unterstützung nicht möglich ist. Eine Aufteilung kann allenfalls über eine Schlüsselung erfolgen.

- b) Verlustenergiebilanzkreis: Es ist für die Abfragen des Verlustenergiebilanzkreises eine Klarstellung erforderlich, warum die Zellen E11; E22; E33; E44; E55 „gegraut“ sind, was den Eindruck erweckt, dass hier keine Eingabe erfolgen soll. Technisch kann der Fall auftreten, dass ein nachgelagerter Netzbetreiber in die Niederspannung rückspeist. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, wie dieser Sachverhalt dargestellt und berücksichtigt werden soll.
- c) Jahresmehr- und mindermengen: Weiterhin wird die spannungsebenenscharfe Aufteilung der Jahresmehr- und mindermengen standardmäßig nicht vorgenommen. Diese Unterteilung ist zudem in der Branche unüblich und nicht erforderlich, denn die Mehr- und Mindermengen werden nicht direkt gemessen, sondern retrograd aus Bilanzierungsdaten und Netznutzungsabrechnung spannungsebenübergreifend ermittelt. Insbesondere die Aufteilung auf Netz- und Umspannebenen kann nur durch Schätzung ermittelt werden. Aus unserer Sicht führt diese Unterteilung zu keinem Erkenntnisgewinn für die BK 8. Ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass die Mehr- und Mindermengen nicht final für das ganze Jahr 2016 vorliegen können. Dies begründet sich auch den Fristigkeiten der MaBiS-Geschäftsprozesse in Bezug auf die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (siehe Dokumentation „Marktprozesse für die Bilanzkreisabrechnung Strom“, V 2.0, Seite 9, Absatz 3.2: Übersicht Abrechnungsstichtage).

#### Blatt D. Sonstiges, Betriebsverbrauch

Zum Themenbereich Betriebsverbrauch werden der Betriebsverbrauch Elektrizität, EEG-Umlage, sonstiges Elektrizität, Gas und sonstiges (z.B. Wasser, Fernwärme) abgefragt.

- es sind für alle Positionen (außer für den Betriebsverbrauch Elektrizität) die Datendefinitionen zu ergänzen.
- Die Summe der Jahresarbeit Elektrizität darf nicht die EEG-Umlage einschließen, da der Betriebsverbrauch Elektrizität bereits den gesamten Jahresverbrauch enthält.
- Eine kostenmäßige Untergliederung des Betriebsverbrauches nach EEG-Umlage, Steuern und restlicher Kosten würde einen ungerechtfertigten Aufwand für die Ermittlung verursachen. Der Betriebsverbrauch wird – meist durch den verbundenen Vertrieb in Rechnung gestellt – als Summe verbucht. Für eine Unterscheid nach Rechnungskomponenten müsste jede Einzelrechnung danach differenziert werden.

#### Blatt E. „CF-Rechnung“

Die BK 8 fordert vom Netzbetreiber einen Nachweis der Angemessenheit des Umlaufvermögens, stellt ihm die Form des Nachweises jedoch frei. Dementsprechend ist die Abgabe einer Cashflow-Rechnung optional. Aus diesem Grund ist unverständlich, dass die Felder nicht grün (freiwillig) sondern z.Zt. gelb (abzugeben) gekennzeichnet sind, obwohl die Daten nur optional abzugeben sind.

Entscheidet sich der Netzbetreiber für die Abgabe einer Cashflow-Rechnung, so sollte die BK 8 es dem Netzbetreiber überlassen, welche zeitliche Auflösung er wählt und welche Positionen er innerhalb der

Cashflow-Rechnung detailliert und welche nicht. Deshalb sollte der Blattschutz so eingestellt werden, dass die Untergliederung von Ein- und Auszahlungen und die zeitliche Auflösung frei gestaltbar ist. Dies hätte den Vorteil, dass der Netzbetreiber bei Wahl einer abweichenden Systematik der Cashflow-Rechnung keine separaten Tabellen ausfüllen und übermitteln müsste.

### **Korrektur von Formeln im EHB**

Neben den Herausforderungen durch die fehlende Konsistenz in der Datenabfrage mit den vorangegangenen Kostenprüfungen, ergaben sich bei der testweise durchgeführten Nutzung der Tabellenblätter des Erhebungsbogen weitere Punkte, die noch korrigiert werden sollen.

#### **Blatt A2.c. „Überleitung Bilanz des Jahre 2016“, Kapitalausgleichsposten**

Unter Position 10. Verbindlichkeiten (Zeile 78 in allen Spalten) sind die Formeln anzupassen. Derzeit steht ein Wert von 92, ohne dass bereits Werte eingetragen wurden, weil in der Formel statt dem Feld F92, nur eine 92 eingetragen wurde.

#### **Blatt F. „Zuordnung Kontensalden“**

In Zelle D105 (Position 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Spalte II) wird die Zelle D25 (Position 3.aktivierte Eigenleistung) nicht in der Berechnung berücksichtigt, dadurch wird in Spalte IV ab Zeile 105 und den darauf folgenden Summen (Pos. 22 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag und Pos. 25 Bilanzgewinn) ein falscher Abweichungsbetrag ausgewiesen.

#### **Tabellenblatt F.a. Zusammenfassung**

Auf den Tabellenblättern „A1.a. GuV 12-14“, „A1.b. Überleitung GuV 15“ sowie „A1.c. Überleitung GuV 16“ wird der „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ durch die Addition bzw. Subtraktion von Erlösen bzw. Kosten ermittelt. Die gleiche Systematik wird auch im Tabellenblatt „F.a. Zusammenfassung\_F“ angewandt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in den Spalten D und G des Tabellenblattes „F.a. Zusammenfassung\_F“ auf das Tabellenblatt „F. Zuordnung\_Kontensalden“ mit einer abweichenden Systematik zurückgegriffen wird. Deswegen muss in den Spalten D und G im Tabellenblatt „F.a. Zusammenfassung\_F.“ bei den Erlösarten die Formel mit einem negativen Vorzeichen eingeleitet werden.

**Bspw. für Position „Erlöse aus Netzentgelten Elektrizität (inkl. Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung)“ in Spalte D Zelle D7 = - SUMMEWENN ('F. Zuordnung\_Kontensalden'!\$G\$14:\$G15013;Listen!G2; 'F. Zuordnung\_Kotensalden'!\$H\$14:\$H\$15013)**

Im Tabellenblatt „F.a. Zusammenfassung\_F.“ wird die Position „aktivierte Eigenleistung“ nicht in der Position „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ mit aufsummiert wird. Daher müssen die Zellen D105 bzw. G105 jeweils um ein „+D25“ bzw. „+G25“ erweitert werden.

Im Tabellenblatt „F.a. Zusammenfassung\_F.“ ist noch einmal zu überprüfen, ob die Summenverknüpfung bei den „davon“ Positionen und den entsprechenden Summenpositionen auf das Tabellenblatt „F. Zuordnung\_Kontensalden“ zielführend ist. Da im Tabellenblatt „F. Zuordnung\_Kontensalden“ ent-

weder nur die „davon“ Positionen oder nur die Summenpositionen eingetragen werden kann, um keine doppelten Werte im Tabellenblatt zu erhalten. Aus diesem Grund sprechen wir uns dafür aus, dass nur die Summenpositionen für die weitere Betrachtung von Relevanz sind.

### **Fehlende Angaben**

Grundsätzlich bleibt der anfangs formulierte Anspruch, in die Erhebungsbögen ausschließlich nur die Abfragen aufzunehmen, die für die Durchführung der Kostenprüfung und des Effizienzvergleichs erforderlich sind, bestehen. Dennoch regen wir an, Tabellenblätter für die Erhebung der BKZ und des weiteren Anlagevermögens (analog Kostenprüfung Gas) einzufügen. Nach unserer Auffassung kann die Regulierungsbehörde den Kapitalkostenabzug ohne diese Informationen nicht bestimmen.

## **2. Datenerhebung Effizienzvergleich**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Der Abfrageumfang und Detaillierungsgrad der Datenerhebung ist gegenüber der 2. Regulierungsperiode nochmalig erhöht worden. Wie bereits in der Einleitung formuliert, sollte sich die Abfrage ausschließlich auf die für die Durchführung des Effizienzvergleichs erforderlichen Daten konzentrieren und insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Erfahrungen der vergangenen Regulierungsperioden erheblich verschlankt werden.

Die Ermittlung der „davon“ Abfragen mit Bezug auf Investitionsmaßnahmen ist teilweise nicht möglich, es stellt sich daher die Frage nach dem Sinn bzw. Wert der Abfrage. Nach entsprechender Entscheidung des Netzbetreibers würde die Abfrage nur für über 2018 hinausgehende Investitionsmaßnahmen gelten, diese Entscheidung wird allerdings erst mit Antrag zum 30.06.2018 erfolgen. Die BK 8 sollte daher die Abfrage detailliert auf Sinnhaftigkeit und die Verwendbarkeit prüfen. Auch sind die Maßgaben, nach welchen das Ausfüllen erfolgen soll, unklar. Hierzu regen wir an, in den Bögen die Option (mittels eines Häkchens) einzufügen, dass die betreffenden Datenfelder ausgeblendet (oder grau eingefärbt) werden.

Zahlreiche Definitionen haben teilweise einen Interpretationsspielraum, der zu nicht vergleichbaren Ergebnissen bei unterschiedlicher Auslegung der Netzbetreiber führen wird.

### **Ausreichende Frist zur Bereitstellung der Daten unbedingt erforderlich**

Die Vorverlegung der Abgabefrist auf den 30.06.2017 wird damit begründet, dass eine "spätere Datenübermittlung [...] den Start der dritten Regulierungsperiode am 01.01.2019 insofern gefährden [würde], als für die der Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre." (S. 6, Beschlussentwurf BK8-17/0002-A).

Für die Strukturdatenabfrage Gas wurde im vergangenen Jahr der 15.09. von der BK 9 als Abgabedatum gewählt. Angesichts der sehr ähnlichen Prozesse und des zeitlichen Umfangs in der Weiterverarbeitung der Strukturdaten Gas bzw. Strom, ist die Notwendigkeit einer früheren Abgabefrist für Strom im Vergleich zum Gas nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass Daten zum 30.06 teilweise noch nicht final vorliegen (versorgte Fläche, Differenzbilanzkreis, etc.) und eine Nachlieferung zu einem späteren

Zeitpunkt zwingend geboten ist, um finale Daten verarbeiten zu können. Daher ist das Argument der BK 8 nicht stichhaltig.

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, kommt erschwerend hinzu, dass am 30.06.2017 zahlreiche weitere regulatorische Fristen einzuhalten sind. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist die Erhebung der im Beschlussentwurf geforderten Strukturdaten zum 30.06.2017 nicht in der notwendigen Qualität zu bewältigen. Das Zeitfenster zur Abgabe der Daten sollte daher mindestens **vier Monate** betragen, beginnend mit der Festlegung der finalen Erhebungsbögen zur Strukturdatenabfrage.

### **Möglichkeit zur Nachlieferung von Daten**

Mit Blick auf die Datenabfragen zu den versorgten Flächen weisen wir daraufhin, dass zum vorgesehenen Stichtag der Datenabfrage keine aktuellen Daten vorliegen. Die Bereitstellung der aktualisierten und von der BK 8 geforderten Daten liegt erst zu einem späteren Zeitpunkt vor. Der in der Strukturdatenabfrage Gas vorgegebene, pragmatische Ansatz zur nachträglichen Datenlieferung im Zusammenhang mit den Flächendaten sollte daher auch auf die Strukturparameterabfrage Strom übertragen werden.

### **Datensparsamkeit: Fokus auf die Erhebung von ausschließlich notwendigen Daten**

Grundsätzlich sind im Sinne der Effizienz ausschließlich die zur Durchführung eines Effizienzvergleiches notwendigen Strukturdaten zu erheben. Das bedeutet, dass nur Daten, die prinzipiell als Vergleichsparameter in einem Effizienzvergleich zur Anwendung gelangen könnten, Inhalt der Strukturdatenabfrage sein sollten. Aus der Datenabfrage auszuschließen sind daher Daten, die dieses Kriterium nicht erfüllen können. Hierzu zählen z. B. Daten zum Einspeisemanagement gemäß § 14 EEG auf eigene Anforderung im Basisjahr, zur Trassenlänge oder die detaillierte Unterteilung der Einspeisepunkte in geförderte (z.B. gemäß EEG oder KWKG) und nicht geförderte Einspeisepunkte.

### **Präzise Datendefinition für den Parameter „Versorgte Fläche“**

Unter dem Punkt 4.1.2 wird die versorgte Fläche gemäß der ALKIS-Systematik abgefragt. Problematisch ist hierbei, dass die versorgte Fläche gemäß ALKIS-Systematik nicht mit der in der Vergangenheit verwendeten ALB-Systematik übereinstimmt, da die Nutzungsartenschlüssel durch die BK 8 nicht eindeutig zugeordnet wurden.

In der Vergangenheit ergab sich die versorgte Fläche aus der Summe der ALB - Nutzungsartenschlüssel 100/200 + 510 + 520 + 530. Die versorgte Fläche gemäß ALKIS-Systematik wird mit den Nutzungsartengruppe 11.000 + 12.000 + 16.000 + 17.000 + 18.000 – 18.400 + 21.000 + 22.000 + 23.000. Nach der Umrechnungstabelle des Statistischen Landesamtes entsprechen die ALB-Schlüssel 100/200 den ALKIS-Schlüsseln 11.000 + 12.100 + 12.200 + 16.000 + 17.000.

Die BK 8 ordnet den früheren ALB-Schlüsseln 100/200 jedoch auch die ALKIS Schlüssel 12.300 (Versorgungsanlage) und 12.400 (Entsorgung) zu. Diese beiden Schlüssel sind jedoch nach alter ALB-Systematik dem Schlüssel 300 zuzuordnen und waren damit in der Strukturdatenabfrage der zweiten Regulierungsperiode nicht enthalten. Ähnlich verhält es sich mit dem Schlüssel 18.000 (Sport- Freizeit und Erholungsfläche) abzüglich dem Schlüssel 18.400 (Grünfläche): Diese beiden gehören ebenfalls

nicht zu der früheren ALB-Fläche 100/200. Insgesamt führt das zwangsläufig zu einer Veränderung der versorgten Fläche, die nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegt und ihn benachteiligen könnte.

Es ist eine eindeutige Darstellung der Umrechnungssystematik durch die BK 8 aufzuzeigen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Berechnungssystematik der versorgten Fläche konsistent ist.

## 1. Zur Festlegung

### S. 6/7, Frist zur Datenabgabe

Im Entwurf ist formuliert, dass spätere Änderungen von Daten keine Berücksichtigung finden. Dieses ist unverhältnismäßig. Nachträgliche Korrekturen müssen zulässig sein, insbesondere weil gleichzeitig zahlreiche weitere regulatorische Datenabgaben erfolgen. Alle Beteiligten sollten an der Verwendung richtiger Daten für die Kostenprüfung und im darauffolgenden Effizienzvergleich interessiert sein.

## 2. Zum Erhebungsbogen inkl. Datendefinitionen

### Definition Umspannebene (A.5)

Die BK 8 gibt vor, dass Lastparameter der Umspannebene nur dann anzugeben sind, sofern auch Transformatoren als wesentliche Betriebsmittel einer Umspannebene betrieben werden. Die Nutzung nachrangiger Betriebsmittel, wie etwa Sammelschienen, sei insoweit nicht ausreichend. Unklar bleibt, wie ein Netzbetreiber Abgabemengen an Umspannkunden behandeln soll, wenn der zugehörige Transformator vom vorgelagerten Netzbetreiber betrieben wird.

### Definition 5: „Anzahl Anschlusspunkte Letztverbraucher“

Für Letztverbraucher der Umspannebenen mit singulären Betriebsmitteln sollte klargestellt werden, wie die Anschlusspunkte der Umspannebene gezählt werden sollen. Sollen die Abgänge der singulären Betriebsmittel von der Sammelschiene oder direkt die Übergabestationen der Letztverbraucher erfasst werden?

### Definition 21 bis 24: „Trassenlänge“

Der Begriff Trasse ist nicht eindeutig definiert (z.B. ab wann zählt ein Kabel zu einer separaten Trasse?). Der Ermittlungsaufwand hierfür ist sehr hoch und gleichzeitig ist die Aussagekraft in Bezug auf die Effizienz zu hinterfragen, da ein Netz historisch gewachsen ist und somit Kabel einer Trasse z.T. zu unterschiedlichen Zeitpunkten verlegt wurden, wodurch die Tiefbaukosten mehrfach angefallen sind. Folgerichtig hat sich die Trassenlänge in früheren Kostentreiberanalysen nicht als statistisch signifikant erwiesen. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine angepasste Definition die dargestellten Probleme auf praktikable Weise lösen könnte. Die Abfrage sollte daher entfallen.

### Definition 39 „Anzahl Transformatoren“

In Analogie zur Definition 43 „Installierte Leistung“ sollte klargestellt werden, dass Eigenbedarfstransformatoren nicht bei der Anzahl mitgezählt werden sollten.

### Nr. 2.3, Sammelschiene oder andere Betriebsmittel in der Umspannebene ohne Transformator

Der Zweck dieses Auswahlfelds ist unklar. Möglicherweise sollen Konstellationen erfasst werden, bei denen der Transformator zum vorgelagerten Netzbetreiber gehört und die nachgelagerten Umspann-



kunden zum nachgelagerten Netzbetreiber. In dem Fall wäre zumindest eine Präzisierung auf dem Transformator nachgelagerte Sammelschienen bzw. andere Betriebsmittel sinnvoll. Zudem ist bei den Antwortmöglichkeiten zu beachten, dass diese Konstellation u.U. nicht in allen Umspannwerken bzw. Stationen einer Umspannebene des Netzbetreibers gegeben sein muss.

#### Nr. 2.4 Anschlusspunkte

Unter dem Punkt 2.4 wird die Anzahl Anschlusspunkte in verschiedenen Ausprägungen abgefragt (an Letztverbraucher, an fremde nachgelagerte Netz- und Umspannebenen, etc.). Hier sollte für jede Ausprägung eine eigene Definition vorliegen, inklusiv einer technischen Zeichnung, da die Texte eher juristischer Natur sind und diese Definition häufig Spielraum für eine technische Interpretationen lassen.

Weiterhin sollte klargestellt werden, ob die Position 2.4.9 (Straßenbeleuchtung) eine „davon“ Position der Nummer 2.4.1 ist

#### Nr. 2.4.9, 2.6.5, 2.6.11, 4.7.7, Erhebung von Daten der Straßenbeleuchtung

Richtigerweise ist die Erhebung der Daten der Straßenbeleuchtung nur von denjenigen Unternehmen auszufüllen, bei denen die Straßenbeleuchtung in der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ abgebildet ist, d.h. entsprechende Kosten im Ausgangsniveau erfasst sind. (Bei 2.4.9 fehlt dieser Hinweis und müsste konsequenterweise ergänzt werden.)

Es ist zu befürchten, dass die Verwendung der erhobenen Daten der Straßenbeleuchtung im Effizienzvergleich zu Verzerrungen führt. Hintergrund ist die unterschiedliche technische Anbindung der Straßenbeleuchtung an das Netz. Ist die Straßenbeleuchtung direkt in der Niederspannung an das Netz angeschlossen, so zählt jeder Lichtpunkt als Anschlusspunkt. Wurden hingegen die Lichtpunkte einer Straße zu einem Straßenzug zusammengefasst, so stellt das in der Abfrage nur einen Anschlusspunkt dar. Die Kosten der beiden technischen Umsetzungen sind vergleichbar, die abgefragten Strukturparameter sind es nicht.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass mit den Kosten auch kostenmindernde Erlöse aus der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung anzusetzen sind. Damit gehen kostenseitig nur die Gewinne oder Verluste aus Straßenbeleuchtung in das Effizienzmodell ein, nicht die Kosten an sich. Gemessen an der Summe der Netzkosten ist diese durch Strukturparameter zu „erklärende“ Position vernachlässigbar klein. Vor diesem Hintergrund ist eine Streichung der Erhebung der Daten der Straßenbeleuchtung sinnvoll und wird von unserer Seite befürwortet.

#### Nr. 2.6.1, Stromkreislänge Kabel (ohne Hausanschlussleitungen)

#### Nr. 2.6.7, Stromkreislänge Freileitung (ohne Hausanschlussleitungen)

Hier wurde die Datendefinition geändert: Im Vergleich zur Vorerhebung sollen Hausanschlussleitungen bei der Stromkreislänge nicht mehr berücksichtigt werden. Hausanschlussleitungen werden aber weiterhin separat erhoben. Im Interesse der Kontinuität und Konsistenz der Datenerhebung sollten Stromkreislängen weiterhin zusammen mit Hausanschlussleitungen erhoben werden. Bei Bedarf kann die BK 8 die Stromkreislängen ohne Hausanschlussleitungen im Nachgang einfach durch Differenzbildung ermitteln.

#### Nr. 2.11, 2.12, Regelbarkeit von Transformatoren

Die Erhebung soll differenzieren nach Regelbarkeit der Transformatoren. Dies verdoppelt die Zahl der auszufüllenden Datenfelder im Vergleich zur Vorerhebung alleine in diesem Bereich auf 168. Dies erscheint nicht erforderlich und sollte unterbleiben, zumal die Kosten eines Transformators durch „Regelbarkeit“ nicht wesentlich beeinflusst werden. „Regelbarkeit“ wird zudem nicht definiert. Damit bleibt unklar, ob damit die bloße Änderungsmöglichkeit der Übersetzung gemeint ist (ggf. nur im spannungslosen Zustand) oder eine unter Last und ferngesteuert änderbare Übersetzung. Sollte es bei der Differenzierung nach Regelbarkeit bleiben, so wäre dies klarzustellen.

#### Nr. 2.14, Einspeisepunkte

Unklar ist, warum Einspeisepunkte separat von Anschlusspunkten erhoben werden. Definiert werden weder Einspeise- noch Anschlusspunkte, doch bei Einspeisepunkten kann es sich nur um spezielle Anschlusspunkte handeln. Wir regen daher an, statt „Einspeisepunkte“ „Anschlusspunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ zu definieren und die Daten im Bereich der Anschlusspunkte mit zu erheben.

Die Zahl der Datenerhebung hat sich alleine in diesem Bereich im Vergleich zur Vorerhebung von 43 auf 126 fast verdreifacht. Entsprechend steigt aufgrund der gleichen extremen Untergliederung auch der Erhebungsumfang im Bereich der installierten Erzeugungleistung und den Einspeisemengen. Dies erscheint unangemessen und sachlich nicht geboten.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Höhe der Netzkosten oder die erforderlichen Netzstrukturen dadurch beeinflusst werden könnten, dass Einspeiser nach EEG, nach KWKG oder gar nicht gefördert werden, zumal etwaige Förderbeträge dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten sind und insoweit auch nicht in der Kostenbasis enthalten sind.

Auch eine Differenzierung nach Energieträger scheint nicht geboten. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass volatile Erzeuger andere Netzkosten verursachen als bedarfsgerecht einspeisende Erzeuger. Jedoch werden diese Daten bereits in anderem Zusammenhang erhoben. Doppelerfassungen sind ineffizient und sollten unterbleiben.

#### Nr. 3.3, Kaskadierung Jahresarbeit

Es sollte geprüft werden, ob die Erhebungstiefe zielführend ist. Da die in den Effizienzvergleich einfließenden Netzkosten nicht nach Netz- und Umspannebenen differenzieren, erscheint fragwürdig, hier eine detaillierte Mengenbetrachtung je Netz- und Umspannebene abgestellt werden soll. Die Differenzierung sollte entfallen.

Falls die Differenzierung dennoch beibehalten wird, sollten die Datenfelder der einzelnen Netz- und Umspannebenen im Erhebungsbogen aus Gründen der Übersicht nebeneinander angeordnet werden, wie dies auch mit den restlichen Datenfeldern erfolgt.

#### Nr. 3.4, zeitgleiche Jahreshöchstlast

Im Vergleich zur Vorjahreserhebung soll neben der zeitgleichen Jahreshöchstlast der Einspeisungen je Netz- und Umspannebene auch die entsprechende zeitgleiche Jahreshöchstlast der Ausspeisungen erhoben werden. Diese zusätzliche Erhebung ist nicht sinnvoll und sollte unterbleiben. Die Ganglinien

der Ein- und Ausspeisung unterscheiden sich nur marginal, nämlich nur durch die Ganglinie der Netzverluste. Ein Erkenntnisgewinn i.S. des Effizienzmodells ist nicht gegeben.

Weiter ist auf in der Praxis auftretende Entwicklungen hinzuweisen, die zeigen, dass der Parameter zeitgleiche Höchstlast für das Gesamtnetz die kostentreibenden Effekte der Leistung nicht differenziert genug abbildet. Die Summe der Höchstlasten in den einzelnen Teilen des Netzes kann höher sein als die zeitgleiche Höchstlast für das gesamte Netz. Weiter kann es bei Umstrukturierungen im Netz dazu kommen, dass sich die zeitgleiche Höchstlast im Saldo über das ganze Netz nicht ändert, während es in einzelnen Teilen des Netzes durchaus zu Lastveränderungen und in der Folge zu kostenwirksamen Umbaumaßnahmen im Netz gekommen ist.

#### Nr. 3.5, zeitungleiche Jahreshöchstlast

Die Zeitungleiche Jahreshöchstlast ist insbesondere in der Umspannebene MS/NS wegen nicht vorhandener Messtechnik allenfalls durch grobe Abschätzung ermittelbar. Ein dafür erforderlicher Ausrüstungsaufwand bei z.T. mehreren tausend Trafostationen wäre sehr hoch sowie kosten- und zeitaufwändig. Eine Nachrüstung käme für die aktuelle Auswertung ohnehin zu spät.

Die Erhebung der zeitungleichen Jahreshöchstleistung ist auch nicht sinnvoll, denn diese jährlich u.U. stark schwankenden Werte können im Rahmen einer Kostentreiberanalyse Netzkosten weniger gut repräsentieren als installierte Leistungen. Diese werden jedoch für alle Umspanner erhoben. Es sollte daher geprüft werden, ob auf die Erfassung der zeitungleichen Jahreshöchstlast der Umspannebenen verzichtet wird.

#### Nr. 4.2, geografische Fläche

Es ist für uns unklar, welche konkrete Angabe bei dieser Abfrage einzutragen wäre. Bislang wurde als geografische Fläche die Fläche erhoben, „aus der entsprechenden Netzebene versorgt wird“. Diese heißt nun „geografische Fläche der Versorgung“. Zusätzlich soll nun die „geographische Fläche der Netzausdehnung“ ermittelt werden als die Fläche, „über die sich die jeweilige Netzebene erstreckt.“ Weitere differenzierende Maßgaben gibt es nicht. Die BK 8 sollte dieses ausführlich erläutern und eine klare Definition hinzufügen, um keine Verzerrungen der Daten zu erhalten. Ohne die Konkretisierung würde es sich um eine doppelte Erhebung der geografischen Fläche handeln, auf die an dieser Stelle konsequenterweise verzichtet werden sollte.

---

#### **Ansprechpartner:**

#### Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse  
Tel: 030-58580-195  
[froese@vku.de](mailto:froese@vku.de)